

Anlage

Durchführungssatzung

der Stadt Osnabrück zur Bürgerbefragung Entlastungsstraße West vom 17.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass und Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Der Rat der Stadt Osnabrück beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Osnabrück (Abstimmungsgebiet) zu befragen, ob weitere Mittel für die Planung und den Bau der Entlastungsstraße West zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (2) Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, lautet folgendermaßen:

Sollen die Entlastungsstraße West/Westumgehung gebaut und die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden?
- (3) Zur Beantwortung der Frage werden folgende Alternativen angeboten, wobei nur eine Möglichkeit angekreuzt werden kann:
 - Ja
 - Nein

§ 2

Zeit und Ort der Bürgerbefragung

- (1) Die Bürgerbefragung (Abstimmung) findet am Tag der Europawahl der 8. Wahlperiode am Sonntag, den 25. Mai 2014, in den für die Europawahl eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Eine briefliche Stimmabgabe (Briefabstimmung) wird zugelassen. Für die Briefabstimmung gelten die für die Briefwahl bei der Europawahl geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 3

Gliederung des Abstimmungsgebietes

Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirke sind die zur Europawahl gebildeten Wahlbezirke auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück.

§ 4

Abstimmungsvorstände

- (1) Abstimmungsvorstände leiten und überwachen die Abstimmung und führen die Stimmzählung durch. Die für die Europawahl berufenen Wahlvorstände (nur Urnenwahlvorstände) sind gleichzeitig die Abstimmungsvorstände. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher übernimmt auch den Vorsitz des Abstimmungsvorstandes. Das Gleiche gilt auch für die Stellvertretung und Schriftführung.
- (2) Die Zählung der durch Briefabstimmung abgegebenen Stimmen übernehmen die für die Europawahl berufenen Briefwahlvorstände.
- (3) Mit der Zählung der Stimmen dürfen die Abstimmungsvorstände erst beginnen, wenn die Wahlniederschrift für die Europawahl ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle darin aufgeführten Abschlussarbeiten ausgeführt wurden.

§ 5

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsvorstand ermittelt das Abstimmungsergebnis. Er stellt dabei fest:
 - Die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 - die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - die Zahl der gültigen Stimmen / Stimmzettel und
 - die Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen im Abstimmungsbezirk.
- (2) Die Ergebnisse aus den Abstimmbezirken werden weitergeleitet zur Ermittlung des Gesamtergebnisses in Abstimmungsgebiet.

§ 6

Abstimmungsberechtigung / Stimmberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Abstimmungsberechtigung ergibt sich aus § 3 der Rahmensezung der Stadt Osnabrück für Bürgerbefragungen gemäß § 35 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

- (2) In das Stimmberechtigtenverzeichnis eines Stimmbezirks werden von Amts wegen alle Stimmberechtigten eingetragen, die am 20.04.2014 für eine Wohnung melderechtlich angemeldet waren. Alle Abstimmungsberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung zu Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung.
- (3) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis in der Zeit vom 05.05.2014 bis zum 09.05.2014 während der Öffnungszeiten im Wahlbüro, Stadthaus 2 Natruper-Tor-Wall 5, einsehen. Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.
- (4) Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses können bis zum 09.05.2014 gestellt werden.

§ 7

Verfahren

- (1) Die Befragung erfolgt auf amtlich hergestellten Stimmzetteln. Es darf nur eine Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden.
- (2) Bei der Abstimmung im Wahllokal wird der Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne geworfen. Der Einwurf eines Stimmzettels ist nur in dem Wahllokal möglich, der dem Stimmbezirk der/des Stimmberechtigten zugeordnet ist.
- (3) Für die Auslegung und Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen gelten die Vorschriften der Europawahlordnung (EuWO) entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 17.12.2013

Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert